

598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

14. 6. 1952.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1952, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), ist, soweit nicht § 2 anzuwenden ist, weder eine Beschäftigungsgenehmigung noch eine Arbeitserlaubnis nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer erforderlich. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Personen.

§ 2. (1) (Grundsatzbestimmung.) Zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), ist, soweit hiefür die auf Grund des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen Landesausführungsge setze gelten, weder eine Beschäftigungsgenehmi gung noch eine Arbeitserlaubnis nach den be-

stehenden allgemeinen Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer erforderlich.

(2) Die Grundsatzbestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen Personen.

(3) Die Grundsatzbestimmung des Abs. 1 tritt den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung sofort, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem im betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(4) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

§ 3. (1) Mit der Vollziehung der Vorschriften des § 1 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist hinsichtlich des § 2 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage dürfen ausländische Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn der Dienstgeber, der sie beschäftigen will, für sie eine Beschäftigungsgenehmigung durch das Arbeitsamt im Sinne der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, Deutsches RöBl. I S. 26, erhalten hat. Die volksdeutschen Flüchtlinge streben seit langem die Gleichstellung mit den inländischen Arbeitskräften hinsichtlich der Arbeitsaufnahme an, d. h., daß sie ohne Beschäftigungsgenehmigung der Arbeitsämter eine Arbeit aufnehmen können. Durch Verwaltungsanordnung, die sich auf die Bestimmungen des § 32 der genannten Verordnung stützt, wurde dem Wunsche der volksdeutschen Flüchtlinge insoweit Rechnung getragen, als verfügt wurde, daß Volksdeutsche, soweit sie vor dem 31. Dezember 1951 nach Österreich gekommen sind, mit sofortiger Wirksamkeit von der Anwendung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer ausgenommen sind und demnach für ihre Beschäftigung eine Beschäftigungsgenehmigung nicht mehr erforderlich ist. Die Ausnahme erstreckt sich auch auf volksdeutsche Flüchtlinge, die nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich entlassen werden.

Nunmehr haben die Volksdeutschen den Wunsch vorgebracht, die bisher hinsichtlich der Aufnahme einer Beschäftigung durch Verwaltungsanordnungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gewährten Erleichterungen auch gesetzlich zu fundieren. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Begehen Rechnung.

Durch ihn werden Volksdeutsche, die spätestens am 31. Dezember 1951 in das Gebiet der

Republik Österreich eingereist sind sowie Volksdeutsche, die nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich entlassen werden, hinsichtlich der Ausübung einer unselbstständigen Beschäftigung, gleichgültig ob sie diese in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft ausüben, den inländischen Dienstnehmern gleichgestellt. Diese Personen werden also künftighin ebenso wie die inländischen Arbeitskräfte ohne besondere Bewilligung des Arbeitsamtes beschäftigt werden können, sind somit den österreichischen Arbeitskräften hinsichtlich der Ausübung einer unselbstständigen Beschäftigung im allgemeinen gleichgestellt. Soweit allerdings für die Ausübung bestimmter Berufe in einzelnen Gesetzen, wie zum Beispiel im Arztekengesetz, BGBl. Nr. 92/1949, Apothekengesetz, RöBl. Nr. 5/1907, Dentistengesetz, BGBl. Nr. 90/1949, Hebamengesetz, BGBl. Nr. 214/1925 und Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 93/1949, Sondervorschriften enthalten sind, werden diese durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Die besondere Regelung des § 2 für die Volksdeutschen, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist deshalb erforderlich, weil gemäß Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in der Angelegenheit des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, nur die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache ist, während die Erschließung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den einzelnen Ländern obliegt.